

Nr. 1 Neuerlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Monheim

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-I-I) erlässt die Stadt Monheim folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Monheim

§ 1

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Stadt Monheim folgende Benutzungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Kinder bis zu 15 Jahren | |
| Einzelkarte | 1,00 € |
| Dauerkarte | 10,00 € |
| 2. Jugendliche von 15 - 18 Jahren, Schüler, Studenten, Lehrlinge, Wehrpflichtige, Senioren, Menschen mit Behinderung, | |
| Einzelkarte | 2,00 € |
| Dauerkarte | 20,00 € |
| 3. Erwachsene | |
| Einzelkarte | 3,00 € |
| Dauerkarte | 30,00 € |
| 4. Familienkarten | 70,00 € |

§ 2

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Freibad und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Monheim, den 21.05.2025
STADT
Ferber
2. Bürgermeisterin

Nr. 2 Erdaushubdeponie in Monheim

Die Erdaushubdeponie ist nach vorheriger Vereinbarung mit dem Deponiewart, Tel.: 0151/12993033 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Nr. 3 Recyclinghof und Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Recyclinghof mit Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist von März bis November am Freitag von 14.00 – 17.00 Uhr und am Samstag von 09.00 – 13.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung!
Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen. Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten.

Nähere Informationen erhalten Sie auch unter
www.awv-nordschwaben.de.

i.V.

Ferber
2. Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) GEMEINDE RÖGLING

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates Rögling

Am Dienstag, den 27.05.2025 um 19:00 Uhr findet im Gemeindezentrum Rögling die Sitzung des Gemeinderates Rögling statt.

Tagesordnung:
1. Aussprache mit Jagdgenossenschaft Rögling bzgl. der Reparatur

- des Kastenweges
2. Bauantrag auf Erweiterung eines Anbaus als Lager auf dem Grundstück Fl.-Nr. 346/28, Gmk. Rögling, Wittesheimer Str. 1
 3. Bauantrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 589/6, Gmk. Rögling, Gartenstraße 25
 4. Sanierung und Dämmung des Daches auf dem Grundstück Fl.-Nr. 119, Gmk. Rögling, Nadlerstraße 12 - Antrag des Grundstückseigentümers im Rahmen des Wohnungsbauförderprogramms zum Erhalt und Umbau von Altbauten
 5. Bekanntgaben anschließend nichtöffentliche Sitzung

i.V.

Kohl

2. Bürgermeister

B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Horts der Gemeinde Tagmersheim

Die Gemeinde Tagmersheim erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Horts der Gemeinde Tagmersheim

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe, des gemeindlichen Kindergartens und des Horts Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Hort aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder Hort angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe, den Kindergarten oder den Hort; im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats. Die Gebühren entstehen auch bei vorübergehender Abwesenheit (Erkrankung, Urlaub etc.). Die volle monatliche Gebühr entsteht auch dann, wenn die Aufnahme des Kindes nicht zum Monatsanfang erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden jeweils mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist am 5. Werktag eines jeden Monats, bei späterem Entstehen am letzten Werktag des Monats, zu entrichten.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer der wöchentlichen Buchungszeit, die durch Benutzungsvertrag zwischen dem Gebührensschuldner und der Gemeinde als Träger der Kinderkrippe, des Kindergartens und des Horts geschlossen wurde. Die wöchentliche Buchungszeit der Kinderkrippe, des Kindergartens wird auf eine durchschnittliche tägliche Buchungszeit umgerechnet, in dem die wöchentliche Buchungszeit durch fünf geteilt wird.
- (2) Ab dem Monat, in den der 3. Ge-

burtstag fällt, ist eine Buchungszeit von mindestens 20 Wochenstunden zu vereinbaren.

§ 5

Gebührensatz

- (1) Kinderkrippe
Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder im Kindergarten bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag sowie für Kinder in den Krippengruppen bis zum Ende des Kindergartenjahres, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:
Tägliche Buchungszeit pro Tag
Gebühr pro Kind pro Monat
von mehr als 1 bis 2 Stunden 135,00 €
von mehr als 2 bis 3 Stunden 150,00 €
von mehr als 3 bis 4 Stunden 165,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden 187,50 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden 210,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden 232,50 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden 265,50 €
- (2) Kindergarten
Für jeden angefangenen Monat werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, folgende Gebühren einschließlich Spielgeld erhoben:
Tägliche Buchungszeit pro Tag
Gebühr pro Kind pro Monat
von mehr als 3 bis 4 Stunden 110,00 €
von mehr als 4 bis 5 Stunden 127,50 €
von mehr als 5 bis 6 Stunden 150,00 €
von mehr als 6 bis 7 Stunden 172,50 €
von mehr als 7 bis 8 Stunden 195,00 €
- (3) Hort
Für jeden angefangenen Monat wird für jedes Kind, das den Hort besucht, folgende Benutzungsgebühr erhoben:

Wochenstunden	Gebühren/Monat
6 – 10 Stunden	75,00 €
bis 15 Stunden	97,50 €
bis 20 Stunden	120,00 €
bis 25 Stunden	135,00 €

- (4) Die Gebühren (Abs. 1, 2 und 3) werden 12 Monate im Jahr erhoben.
- (5) Für Besuchskinder wird pro Kinderkrippen- und Kindergarten tag eine Gebühr von 2,50 € direkt vom Kindergartenpersonal erhoben.
- (6) In den Kinderkrippen- und Kindergarten gebühren ist ein Spielgeld in Höhe von 2,50 € je angefangenen Monat enthalten.
- (7) Das vom Elternbeirat festgelegte Getränkegeld wird direkt vom Kindergartenpersonal eingehoben.

§ 6

Gebührenermäßigungen

- (1) Bezüglich der Gebühren für die Kinderkrippe, den Kindergarten sowie dem Hort gilt, dass für das 2. und 3. Geschwisterkind eine monatliche Ermäßigung i. H. v. 10,00 € festgesetzt wird.
- (2) Für alle Kinder, die bis zum 31. Dezember drei Jahre alt werden, erhält der Träger ab dem 1. September des gleichen Jahres einen Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro Monat pro Kind. Dieser Zuschuss wird mit den Gebühren verrechnet.
- (3) Ermäßigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 werden nebeneinander gewährt. Die Gebühr (§ 5) übersteigende Ermäßigungsbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2022 außer Kraft.

Tagmersheim, 07.05.2025
GEMEINDE
Riedelsheimer
Erste Bürgermeisterin